



Gewerbekehricht Richtlinien für eine Ausnahmegewilligung

Siedlungsabfälle

Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind oft auch Siedlungsabfall und fallen somit gemäss Umweltschutzgesetz (USG) unter das Kantonale Entsorgungsmonopol.

Das Bundesgericht entschied im Juni 1999, dass Gewerbekehricht als Siedlungsabfall gilt, wenn dessen Zusammensetzung mit derjenigen von Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Weiter gelten unsortierte Abfälle grundsätzlich unabhängig von der Menge als Siedlungsabfall.

Betriebsspezifische Abfälle

Spezifischer Betriebsabfall ist Abfall, der auf Grund seiner **Zusammensetzung** mit Haushaltkehricht **nicht** vergleichbar ist, wie z.B. Produktionsrückstände aus Kunststoff- oder Metallverarbeitung oder Altholzabfälle des Baugewerbes.

Grundsätzlich sorgt der Betrieb selbst für die Entsorgung von betriebsspezifischen Abfällen.

Ausnahmegewilligungen

Speziellösungen sollen durch die Privatwirtschaft abgedeckt werden. Hierfür kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen (Abfallreglement § 9, Abs. 1).

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist möglich, wenn

- a. eine **ökologische Entsorgung** der Abfälle garantiert ist; und
- b. gewährleistet ist, dass die **kostenlosen Separatsammlungen** der Gemeinde Pratteln nicht benutzt werden; und
- c. einer der folgenden Gründe erfüllt ist:
 1. wenn bedeutend **grössere Mengen** an Siedlungsabfall als bei Haushalten anfallen (pro Woche mehr als 500 kg) und die Sammlung durch Spezialcontainer (z.B. Presscontainer) erfolgt;
 2. wenn **datenschützerische Vorschriften** dies gebieten;
 3. wenn Lebensmittel oder andere leicht verderbende Stoffe es aus **gesundheitpolizeilichen Gründen** gebieten.

Das Gesuch ist zusammen mit den nötigen Nachweisen (Kopien von Verträgen, Rechnungen oder Lieferscheinen) schriftlich an Gemeindeverwaltung, Abt. Bau, Abfallwesen, Schlossstrasse 34, 4133 Pratteln, zu richten.

Gebühr

Für die Erteilung von Ausnahmen wird eine kostendeckende Gebühr (Abfallreglement § 11, Abs. 6) erhoben. Es handelt sich um eine einmalige Gebühr von **CHF 200**.